



POLITISCHE GEMEINDEN DES SARGANSERLANDES

Vereinbarung

zwischen den politischen Gemeinden

Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt
(im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

Bevölkerungsschutz-Region Sarganserland

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; BZG)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1)
- Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11; ZSV)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11)
- Bevölkerungsschutzgesetz (sGS 421.11; BevSG)
- Gemeindeordnungen (Mels Art. 27, Sargans Art. 21, Vilters-Wangs Art. 25, Bad Ragaz Art. 29, Pfäfers Art. 26, Flums Art. 26, Walenstadt Art. 32 und Quarten Art. 27)

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Vertragsgemeinden arbeiten im Bevölkerungsschutz zusammen, indem sie unter Aufsicht einer regionalen Bevölkerungsschutzkommission (nachfolgend BVK)

- a) die regionale Zivilschutzorganisation Sarganserland (nachfolgend RZSO) betreiben;
- b) eine regionale Zivilschutzstelle (nachfolgend RZS) führen;
- c) einen regionalen Führungsstab (nachfolgend RFS) bilden.

² Die BVK schafft die politischen, personellen und materiellen Voraussetzungen in der normalen Lage, damit die RZSO und der RFS im Bedarfsfall wirkungsvoll eingesetzt werden können. Weiter setzt sich die BVK dafür ein, dass die weiteren Organisationen im Bevölkerungsschutz ihre Aufgaben in der Ereignisbewältigung erfüllen können.

³ Sämtliche Begriffe in dieser Vereinbarung sind geschlechtsneutral. Der besseren Verständlichkeit halber werden die jeweils gebräuchlichen Formen verwendet, gemeint sind jedoch in jedem Fall weibliche wie männliche Personen.

⁴ Bei der Besetzung der BVK und des RFS ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene regionale Verteilung zu achten.

Vertragsgemeinden

Art. 2

¹ Die Vertragsgemeinden haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
- b) Erteilung von Leistungsaufträgen;
- c) Festlegung der Besoldungs- und Entschädigungsordnung für BVK, RZSO, RZS und RFS;
- d) Festlegung der Finanzkompetenzen von BVK, RZSO, RZS und RFS, soweit diese nicht in dieser Vereinbarung geregelt sind;
- e) Wahl des Stabschefs und Stabschef-Stellvertreters des RFS;
- f) Bestimmung der Rechnungsgemeinde;
- g) Bestimmung des Basisstandortes;
- h) Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Aufwendungen der BVK, RZSO, RZS und des RFS;
- i) Bestimmung der örtlichen Module (Verbindungsperson/en zwischen RFS und Gemeinde);
- j) Bedarfsgerechte Unterstützung mit Verwaltungspersonal;
- k) Anforderung von Leistungen.

² Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens sechs der acht Vertragsgemeinden erforderlich.

Rechnungsgemeinde

Art. 3

¹ Die Rechnungsgemeinde

- a) nimmt die Aufgaben wahr, für die nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist¹;
- b) unterstützt die BVK, RZSO und den RFS durch ihr Verwaltungspersonal;
- c) führt die Rechnung für die RZSO und den RFS.

Kontrollstelle

A) Organisation

Art. 4

¹ Die Geschäftsprüfungskommission einer der Vertragsgemeinden, ausgenommen jene der Rechnungsgemeinde, wird als Kontrollstelle eingesetzt. Zu Beginn jeder neuen Legislatur wechselt die Kontrollstelle zu einer anderen Vertragsgemeinde.

B) Aufgaben

Art. 5

¹ Die Kontrollstelle teilt den Vertragsgemeinden schriftlich das Ergebnis ihrer Prüfung der Geschäfte sowie der Rechnung mit.

¹ Gilt nicht im Einsatzfall

Regionale Bevölkerungsschutzkommission (BVK)

A) Organisation

Art. 6

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine regionale BVK.

² Diese besteht aus je einem Vertreter der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

³ Von Amtes wegen können auf Einladung der BVK an den Sitzungen der regionalen BVK mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) Der Stabschef des RFS;
- b) Der Stabschef-Stellvertreter des RFS;
- c) Der Kommandant der RZSO;
- d) Ein Vertreter der Feuerwehrkommandos der Vertragsgemeinden;
- e) Ein Vertreter der Finanzverwaltung der Rechnungsgemeinde;
- f) Protokollführung.

⁴ Bei Bedarf kann die BVK weitere Vertreter aus den Disziplinen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Gesundheitswesen, technische Betriebe) zu den Sitzungen einladen. Diese haben eine beratende Stimme.

⁵ Die BVK kommt unter der Führung ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens vier Mal jährlich sowie zusätzlich bei Bedarf zusammen.

⁶ Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind.

⁷ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁸ Im Falle der Verhinderung des Vertreters einer Vertragsgemeinde, kann diese einen Stellvertreter bestimmen, der stimmberechtigt ist.

B) Aufgaben

Art. 7

¹ Die BVK übt die Aufsicht über die RZSO und RFS aus.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Vertragsgemeinden;
- b) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;
- c) Erarbeitung von Leistungsaufträgen;
- d) Aufgaben- und Finanzplanung;
- e) Vorbereitung von Budget und Rechnung zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- f) Abrechnung der Einsatzkosten;
- g) Sicherstellung des Controllings (IKS);
- h) Jährliche Berichterstattung zuhanden der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- i) Wahl des Kommandanten der RZSO und des Stellvertreters;
- j) Wahl des Leiters der RZS;
- k) Antragsrecht zur Wahl des Stabschefs und des Stabschef-Stellvertreters des RFS;
- l) Antragsrecht zur Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen und des Basisstandortes;
- m) Antragsrecht für alle übrigen Aufgaben im Bereich Führungsorgane, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung gegeben ist.

C) Finanzkompetenzen

Art. 8

¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung, die durch die Vertragsgemeinden erlassen wird.

Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO)

A) Organisation

Art. 9

¹ Die RZSO umfasst das Kommando inkl. der Bereiche Führungsunterstützung, Unterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Logistik sowie die Leitung der regionalen Zivilschutzstelle.

² Weitere oder abweichende Strukturen sind auf Antrag möglich.

³ Im Einzelnen wird die Organisation durch das Organigramm im Anhang 2 festgelegt.

B) Aufgaben

Art. 10

¹ Die RZSO erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

² Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden durch Leistungsaufträge festgelegt.

C) Aufgebot

Art. 11

¹ Die RZSO kann aufgeboden werden durch

- a) jede Vertragsgemeinde, Gemeinderat, Gemeindepräsident;
- b) die Einsatzleitung der regionalen- bzw. der Orts-Feuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplänen;
- c) den RFS;
- d) das Amt für Militär und Zivilschutz St.Gallen;
- e) den Bund.

D) Finanzkompetenzen

Art. 12

¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung, die durch die Vertragsgemeinden erlassen wird.

Regionale Zivilschutzstelle (RZS)

A) Aufgaben

Art. 13

¹ Die RZS erledigt die administrativen Arbeiten nach den Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der BVK und des Zivilschutzkommandanten.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die RZS insbesondere mit der zuständigen kantonalen Stelle und mit den Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden zusammen.

³ Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Regionaler Führungsstab (RFS)

A) Organisation

Art. 14

¹ Der RFS wird vom Stabschef geleitet.

² Im Einzelnen wird die Organisation durch das Organigramm im Anhang 1 festgelegt.

³ Im RFS sind die Verbindungen zu den Partnerorganisationen² des Bevölkerungsschutzes sichergestellt.

B) Aufgaben

Art. 15

¹ Der RFS erfüllt die Aufgaben nach der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.

² Genereller Leistungsauftrag an den RFS:

- a) Stellt in besonderen und ausserordentlichen Lagen³ in den Vertragsgemeinden eine erste Einsatzbereitschaft ab Alarmauslösung sowie die Führung während der erforderlichen Dauer zur Bewältigung solcher Ereignisse sicher;
- b) Übernimmt im Auftrag der Behörden der betroffenen Vertragsgemeinden die Koordination der eingesetzten und zugewiesenen Organisationen, die Information der Bevölkerung und die Betreuung der Medien;
- c) Führt den Schadenplatz oder die Schadenplätze, soweit keine andere Organisation von Amtes oder Gesetzes wegen dafür zuständig ist;
- d) Stellt die Information und Beratung der Gemeindebehörden sowie den Vollzug deren Entscheide sicher (Entscheidungsgrundlagen, Informations- und Kommunikationskonzepte, Vorschläge für den Behördeneinsatz usw.);
- e) Informiert den Präsidenten der BVK über Informationsrapporte und Empfehlungen der kantonalen Stellen⁴.

³ Der Stabschef des RFS unterbreitet der BVK jährlich bis spätestens 31. Juli im Sinne einer rollenden Planung ein auf die Erkenntnisse des laufenden Jahres sowie die Absprachen mit den Ersteinsatzorganisationen abgestütztes Ausbildungs- und Arbeitsprogramm für das nächste Jahr, einschliesslich Finanzplan und Budget.

C) Aufgebot / Alarmierung

Art. 16

¹ Der RFS kann aufgeboten werden durch

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) die Einsatzleitung der Feuerwehren der Vertragsgemeinden bei Bedarf;
- c) die zuständige kantonale Stelle zu Informationsrapporten (Einladung und Empfehlung zum Aufgebot an Vertragsgemeinden)
- d) den Stabschef RFS / Stabschef Stv. RFS, sofern dieser durch eine Instanz unter lit. a, b oder c einbezogen/aufgeboten wurde.

² Der RFS sowie die örtlichen Module sind in den Alarmstufenplänen der Feuerwehr integriert.

² Art. 3 BZG: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe.

³ s. Einsatzreglement für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sarganserland

⁴ s. Art. 15 lit.c dieser Vereinbarung

³ Der Präsident BVK entscheidet über das Aufgebot des RFS durch andere Stellen (Kanton, Bund, weitere Organisationseinheiten).

D) Kompetenzen

Art. 17

¹ Im Einsatz hat der RFS folgende Kompetenzen:

- a) Anfordern von Mitteln der Ersteinsatzorganisation⁵;
- b) Anfordern von Leistungen der RZSO zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- c) Beantragung von Unterstützung von benachbarten Zivilschutzorganisationen beim Kantonalen Führungsstab (KFS);
- d) Anfordern von militärischer Spontanhilfe im Rahmen des Militärgesetzes⁶;
- e) Verfügungsgewalt über ein Budget in maximaler Höhe von CHF 50'000 für spontan zu erbringende Leistungen;
- f) Beantragung von zusätzlichen Leistungen und weiteren spezialisierten Mitteln beim KFS⁷;
- g) Die übrigen Finanzkompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung, die durch die Vertragsgemeinden erlassen wird.

E) Unterstützung

Art. 18

¹ Der RFS wird im Einsatz durch die Führungsunterstützung der RZSO in den Bereichen Lage und Telematik sowie logistische Koordination unterstützt.

² Der Stabschef legt für die Führungsunterstützung gemeinsam mit dem Chef Lage (s. Organigramm im Anhang 1) die Ausbildungsziele fest.

Schutzanlagen

A) Eigentum und Nutzung

Art. 19

¹ Die Vertragsgemeinden behalten die Schutzanlagen⁸ auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen sie der RZSO und dem RFS unentgeltlich zur Nutzung.

² Die BVK beantragt auf Begründung von RZSO und RFS die für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen. Sie nimmt dabei auf bestehende Fremdnutzungen durch die Vertragsgemeinden Rücksicht.

³ Die Vertragsgemeinden dürfen nicht unmittelbar für die Aufgabenerfüllung der RZSO bzw. des RFS benötigte Schutzanlagen Dritten zur Nutzung überlassen.

⁴ Verträge mit Drittnutzern sind so auszugestalten, dass diese der RZSO oder dem RFS im Bedarfsfall ein Nutzungsrecht zur Erfüllung ihrer Aufgabe einräumen.

Haushalt

A) Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Art. 20

⁵ Art. 3 BZG: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, RZSO

⁶ Art. 1 Abs. 5 lit. b Militärgesetz (MG; SR 510.10), max. für 48 Std.

⁷ z.B. Armee, Geologe etc.

⁸ Art. 50 BZG: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler.

¹ Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen der BVK, RZSO, der RZS und des RFS tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung⁹.

B) Einsatzkosten

Art. 21

¹ Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden jenen Vertragsgemeinden verrechnet, zu deren Gunsten der Einsatz erfolgte; betrifft der Einsatz die gesamte Region, werden die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung belastet.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

A) Weitere Vereinbarungen

Art. 22

¹ Die Vertragsgemeinden erlassen ein gemeinsames Einsatzreglement für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sarganserland.

B) Höheres Recht

Art. 23

¹ Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen den Bestimmungen der Vereinbarungen und Reglemente auf Gemeindeebene vor.

C) Inkrafttreten

Art. 24

¹ Diese Vereinbarung tritt nach unbenutztem Ablauf des Referendumsverfahrens in allen Vertragsgemeinden in Rechtskraft. Der Vollzugsbeginn wird auf den 1. Januar 2023 festgesetzt.

D) Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Art. 25

¹ Folgende bisherigen Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben:

- a) Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Flums, Walenstadt und Quarten betreffend "Regionaler Bevölkerungsschutz Walensee", in Kraft ab 1. Januar 2015;
- b) Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz und Pfäfers betreffend "Regionaler Bevölkerungsschutz Pizol", in Kraft ab 1. Januar 2017;
- c) Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten betreffend Zivilschutzorganisation, in Kraft ab 1. Januar 2019;
- d) Von dieser Vereinbarung abweichende Finanzkompetenzregelungen.

Art. 26

¹ Diese Vereinbarung kann von den Vertragsgemeinden mit zweijähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende der Amtsdauer gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2028.

⁹ Massgebend ist die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) des Bundesamtes für Statistik per 31.12. des Vorjahres.

Art. 27

¹ Gesetzliche Änderungen auf Stufe Bund oder Kanton in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes oder des Zivilschutzes werden automatisch nachvollzogen. Diese Vereinbarung wird, falls nötig, entsprechend angepasst.

Art. 28

¹ Oberste Verwaltungsbehörde ist bei einem Rekurs der Gemeinderat am Wohnsitz der betroffenen Person bzw. bei Sachfragen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

Durch die Vertragsgemeinden genehmigt:

Gemeinderat Bad Ragaz	Der Gemeindepräsident	Der Gemeinderatsschreiber
Bad Ragaz, 16.08.2022	_____	_____
Gemeinderat Flums	Der Gemeindepräsident	Die Gemeinderatsschreiber-Stv.
Flums, 22.08.2022	_____	_____
Gemeinderat Mels	Der Gemeindepräsident	Der Gemeinderatsschreiber
Mels, 16.08.2022	_____	_____
Gemeinderat Pfäfers	Der Gemeindepräsident	Der Gemeinderatsschreiber
Pfäfers, 02.11.2022	_____	_____
Gemeinderat Quarten	Der Gemeindepräsident	Der Gemeinderatsschreiber
Quarten, 20.10.2022	_____	_____

Gemeinderat Sargans

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Sargans, 23.08.2022

Gemeinderat Vilters-Wangs Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Wangs, 23.08.2022

Gemeinderat Walenstadt Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Walenstadt, 29.08.2022

Fakultatives Referendum:

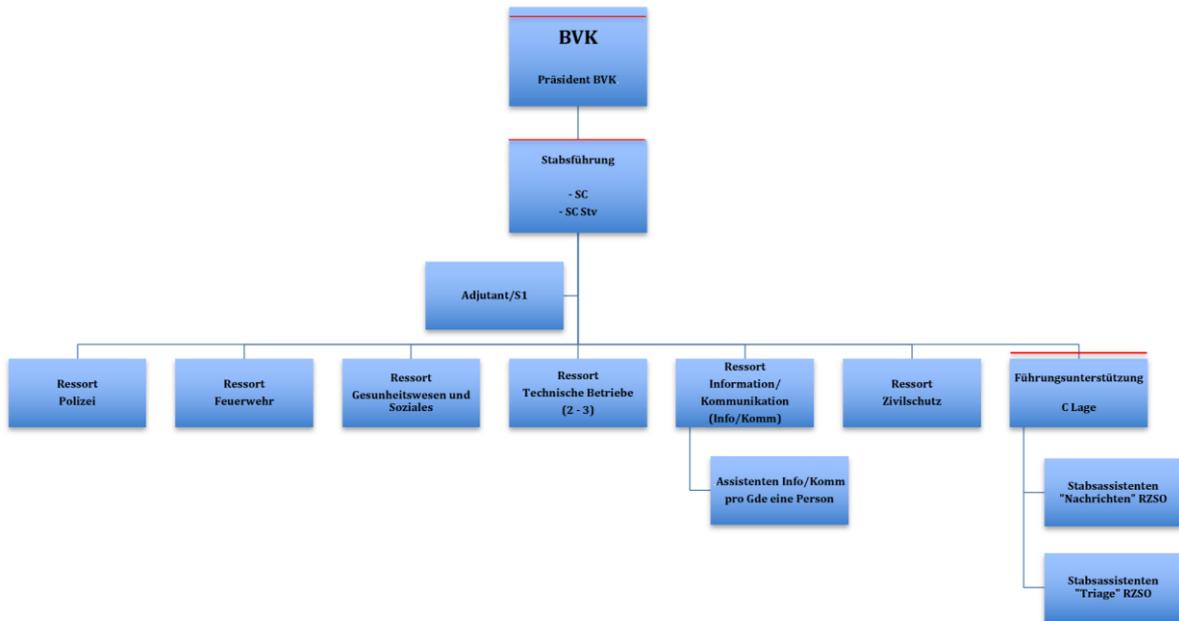
9. November 2022 bis 8. Dezember 2022

(30 Tage in Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, und Flums)

9. November 2022 bis 18. Dezember 2022 → verlängert bis 19. Dezember 2022

(40 Tage in Sargans, Walenstadt und Quarten)

Anhang 1 – Organigramm RFS



Anhang 2 – Organigramm RZSO

